



Krebstherapie und Zahnarztkosten

Eine Krebstherapie kann sich manchmal negativ auf Mund und Zähne auswirken. Die Folgen sind neben den Beschwerden sehr hohe Zahnarztkosten. Nur wenn belegt ist, dass die Zahnschäden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch die Krebstherapie entstanden sind und nicht vermeidbar waren, übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten. Sorgen Sie daher vor: Vereinbaren Sie vor Beginn der Therapie einen Termin bei der Zahnärztin¹.

Kaum eine Patientin denkt bei der Diagnose Krebs an einen Zahnarztbesuch. Aber manche Krebsmedikamente sowie Operation und Strahlentherapie im Kieferbereich können die Mundschleimhaut angreifen und Nebenwirkungen auf Zähne und Kieferknochen haben. Zwar können die Beschwerden durch eine achtsame Mund- und Zahnpflege gelindert werden. Trotz sorgfältiger Zahnpflege ist es jedoch möglich, dass Zähne, Zahnwurzeln und Zahnfleisch beschädigt werden und eine umfassende zahnärztliche Behandlung notwendig wird. Die unvermeidlichen Kosten können schnell mehrere tausend Franken betragen. Falls der Nachweis erbracht wird, dass die Schäden eine Folge der Krebsbehandlung sind, muss die Krankenkasse die Kosten für die Zahnbehandlung übernehmen.

Zahnpflege vor der Krebstherapie

Vor Therapiebeginn sollte kontrolliert werden, ob Entzündungs- und Infektionsherde im Bereich der Zähne vorliegen. Der Beweis, dass die Zahnschäden durch die Behandlung der Krebserkrankung entstanden sind, gelingt oft nur, wenn vor Beginn der Therapie eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt wurde. Am besten wird ein sogenannter Zahnstatus erstellt. Damit kann bewiesen werden, dass vor der Krebstherapie keine Zahnschäden vorlagen und eine genügende Mundhygiene durchgeführt wurde. Ohne einen aktuellen Zahnstatus geht die Krankenkasse meist davon aus, dass die Schäden bereits vor der Krebsbehandlung bestanden und verweigert die Zahlung.

Zahnpflege während der Krebstherapie

Viele Krebspatientinnen können die notwendige Zahnpflege wie gewohnt fortsetzen. Bei andern wird die Mundhygiene aber schwierig oder reicht nicht aus. Zahnschäden, die durch eine bessere Mundhygiene vermieden werden könnten, werden von der Krankenkasse jedoch nicht übernommen. Die detaillierte und persönliche Beratung zur geeigneten Mundhygiene durch eine Zahnärztin ist wichtig. Falls Mund- und Zahnprobleme auftreten, muss die Zahnärztin umgehend aufgesucht werden.

Während der Chemotherapie ist die Mundpflege sehr wichtig. Manche Medikamente können zu Übelkeit führen. Kommt es zum Erbrechen, sollte der Mund sorgfältig ausgespült werden, weil die Magensäure die Zähne angreift. Bei vielen Patientinnen wird die Mundschleimhaut wund oder brennt. Rauchen und Alkohol sowie saure, scharfe oder grobkörnige Speisen können Beschwerden verursachen oder verstärken.

Bei Tumoren im Mund und Rachen ist kurz nach der Operation normales Zähneputzen meist nur schwer möglich. Eine Bestrahlung führt bei etlichen Patientinnen zu vorübergehenden Entzündungen der Mundschleimhaut und zu einer verminderten Produktion von Speichel. Bei manchen Patientinnen bleibt auf Dauer ein trockener Mund. Das Risiko für Karies und Schäden am Zahnfleisch steigt. Bei Mundtrockenheit (Xerostomie) helfen Lösungen zum Befeuchten und Spülen oder sogenannter «künstlicher Speichel» gegen das unangenehme Gefühl.

Was ist ein Zahnstatus?

Als Zahnstatus bezeichnet man die Dokumentation des Zustand des Gebisses durch eine Zahnärztin.

Die Zahnärztin untersucht das Gebiss und dokumentiert fehlende Zähne, Karies, ersetzte Zähne, oder vorgenommene zahnärztliche Behandlungen. Sie berichtet auch über die Erhaltungswürdigkeit eines Zahns oder die Erneuerungsbedürftigkeit von bereits vorhandenen Füllungen und hält auffällige Befunde der Mundschleimhaut und des Zahnhalteapparates (z. B. Zahnfleisch und Zahnwurzeln) fest.

Ein Zahnstatus vor der Krebsbehandlung beweist den Zustand der Zähne und des Zahnfleisches vor der Therapie.

¹ Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache, wird für die Infoblätter alternierend jeweils die weibliche und die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

Bei Mundtrockenheit kann ein Speicheltest (Sialometrie) durchgeführt werden und als weiteres Beweismittel gegenüber der Krankenkasse dienen.

Während und nach einer Krebstherapie sollten die Patientinnen eng durch die Zahnärztin oder die Dentalhygienikerin betreut werden. Manchmal können Zahnschäden durch die häufige und regelmässige Anwendung von geeigneten Fluoridprodukten verhindert werden.

Je nach Situation können auch Strahlenschutzschienen zum Abdecken von Zähnen und Zahnfleisch angefertigt und während der Therapie genützt werden.

Krebsmetastasen im Knochen können mit Bisphosphonaten oder dem Wirkstoff Denosumab behandelt werden. Diese greifen in den Knochenstoffwechsel ein und stabilisieren die Knochen und halten den Mineralhaushalt im Gleichgewicht. Gleichzeitig steigt leider das Risiko für ungewöhnliche Schäden am Kieferknochen. Bei solchen «Kiefernekrosen» sind auch die Zähne gefährdet.

Wie mache ich meine Ansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend?

Vor dem eigentlichen Behandlungsbeginn wird die Zahnärztin – mit Ausnahme von Notfällen – der Krankenkasse einen Behandlungsvorschlag mit Kostenangaben einreichen. Dies hat für die Patientin zwar den Nachteil, dass mit der Behandlung etwas zugewartet werden muss, dafür kann sie sich aber darauf verlassen, dass die Krankenversicherung die Behandlung bei Abgabe der Kostengutsprache auch übernimmt. Die Abrechnung für die zahnärztliche Behandlung reicht die Zahnärztin direkt bei der Krankenversicherung ein. Die Kostengutsprache ist nur für den betreffenden Krankenversicherer gültig. Bei einem Kassenwechsel ist die neue Krankenversicherung nicht an diese Gutsprache gebunden und kann die Kostenübernahme neu überprüfen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, während laufender Behandlungen die Krankenversicherung nicht zu wechseln.

In gewissen Fällen müssen auch Vorbeugemassnahmen (z.B. Abklärungen von Infektions- oder Entzündungsherden und Zahnbehandlungen vor der Krebstherapie von der obligatorischen Krankenkasse übernommen werden.

Die Prüfung, ob die Zahnarztkosten von der obligatorischen Krankenkasse übernommen werden müssen, verlangt sowohl medizinische wie juristische Kenntnisse und ist für jede Erkrankte einzeln durchzuführen. Falls die Kosten von der Krankenkasse nicht übernom-

Die Zahnärztin ist unbedingt über die Behandlung mit Bisphosphonaten oder dem Wirkstoff Denosumab zu informieren, denn dann dürfen gewisse Zahnarzt Eingriffe nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen durchgeführt werden.

men werden, kann sich die Betroffene an eine Rechtsberatung wenden.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich die Rechnung selbst bezahlen muss und zu wenig Geld dafür vorhanden ist?

Unter Umständen haben Sie ein Anrecht auf finanzielle Unterstützung in der Zahnbehandlung über die Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder über die Sozialhilfebehörde – auch wenn Sie ansonsten keine Unterstützung benötigen. Ihre kantonale oder regionale Krebsliga hilft Ihnen, Ihre Ansprüche abzuklären.

Für Fragen und weitere Auskünfte:

- Krebstelefon: 0800 11 88 11, helpline@krebsliga.ch
- www.krebsliga.ch/region
- Medien: media@krebsliga.ch

Wir danken der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft für die freundliche Unterstützung (www.sso.ch)

Impressum

Krebsliga Schweiz, Effingerstrasse 40, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 389 91 00, Fax 031 389 91 60
info@krebsliga.ch, www.krebsliga.ch

Dieses Informationsblatt ist unter www.krebsliga.ch/shop in Deutsch/Französisch/Italienisch erhältlich.

© 2018, Krebsliga Schweiz, Bern